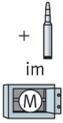
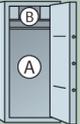
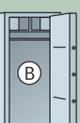


Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Definition Waffenschränke:

- A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992
- B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992
- o = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad o nach DIN / EN 1143-1
- 1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN / EN 1143-1

Sie haben...	Sie dürfen unterbringen...
	 + 
	 + 
	 + 
	 + 
	 + 
	 + 
	 + 

* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden!

Sie haben...	Sie benötigen...
 + 	1  +  2 
 + 	1  +  2  +  3  +  4  5 
 +  + 	1  +  2  +  3  * Behältnisgewicht unter 200 kg
 +  + 	1  +  2  3  * bei Behältnisgewicht über 200 kg
 +  + 	1  +  +  +  2  +  +  +  3  +  +  +  4  +  +  +  5  * B. unter 200 kg (bis 5 Kurzw. pro Schrank)
 +  +  2  +  3  +  4  + 	** B. über 200 kg (bis 10 Kurzw. pro Schrank)

Erklärung

 A-Schrank
 A-Schrank mit Innenfach
 B-Schrank
 B-Schrank mit Innenfach
 o-Schrank
 1-Schrank

 M
 Stahlblechschrank mit Schwenriegelschloss oder gleichwertig

1 - 5 Aufbewahrungsalternativen

 Kurz-waffe
 Lang-waffe
 Munition

Die Grafik (aus Krebs „Vor und nach der Jägerprüfung“, 54. Auflage, BLV Verlag München) zeigt anschaulich, wie die Waffen- und Munitionsaufbewahrung laut Gesetzgebung im privaten Bereich erfolgen muss.

Waffenrechtliche Begriffe

Im Sinne des Gesetzes

1. **erwirbt eine Waffe oder Munition**, wer die tatsächlich Gewalt darüber erlangt
2. **besitzt eine Waffe oder Munition**, wer die tatsächlich Gewalt darüber ausübt
3. **überläßt eine Waffe oder Munition**, wer die tatsächlich Gewalt darüber einem anderen einräumt
4. **führt eine Waffe**, wer die tatsächlich Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt
5. **nimmt eine Waffe oder Munition mit**, wer diese Waffe und Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Angaben des Besitzes zur Verwendung in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt.
6. **ist eine Waffe schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingeführten Magazin oder Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.
7. **ist eine Waffe zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Mit freundlicher Genehmigung der PIRSCH

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
München · Hannover · Berlin
Lothstraße 29 · 80797 München
Telefon +49(0)89-12705-1 · Fax -335
Geschäftsführer: Amos Kotte, Bernd Kuhrmeier
Registergericht Hannover HRB 59744

Waffen richtig aufbewahrt

Seit dem 1. April 2003 ist das neue Waffengesetz, seit dem 1. Dezember 2003 die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung in Kraft. Erstmals wurde darin geregelt, wie Waffenbesitzer ihre (Schuss)waffen im privaten Bereich aufzubewahren haben. Hier ein Überblick.

Schon im Vorfeld der Waffenrechtsnovellierung zeichnete sich ab, dass – im Gegensatz zum alten Waffengesetz – die Art und Weise der Aufbewahrung von Waffen und Munition geregelt werden würde. Die detaillierten Vorschriften sind im §36 Waffengesetz (WaffG) sowie §13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) aufgeführt. Die hierin getroffenen Regelungen müssen von allen Waffenbesitzern beachtet werden.

Grundsätzlich gilt (§ 36 Abs. 1 u. 2),

1 dass Besitzer von Waffen oder Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen;

2 dass Schusswaffen und Munition nur getrennt voneinander aufbewahrt werden dürfen, sofern die Aufbewahrung nicht in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrads 0 (nach Norm DIN/EN 1143-1) oder einer Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen EU-Mitgliedstaates erfolgt;

3 dass erlaubnispflichtige Schusswaffen (und verbotene Waffen) mindestens in einem Sicherheitsbehältnis Grad 0 oder einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren sind. Als gleichwertig gelten ein Behältnis der Sicherheitsstufe B (nach VDMA 24992), gleichwertig gesicherte Räume sowie für bis zu zehn Langwaffen ein Behältnis der Sicherheitsstufe A (nach VDMA 24992);

4 dass erwerbspflichtige Munition in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss (oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung) oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden muss (§ 13 Abs. 3 AWaffV).

Welche Anforderungen nach Waffengesetz und Waffenverordnung bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition im privaten Bereich zu beachten sind, ist übersichtlich in der Grafik (Blatt-Rückseite) dargestellt:

Zum einen, welche Waffenart und -zahl in Sicherheitsbehältnissen der jeweiligen Kategorie untergebracht werden darf, zum anderen, welche Kategorie von Sicherheitsbehältnis für bestimmte Arten und Zahl von Schusswaffen erforderlich ist.

Was noch zu beachten ist

Die Behörde kann auch eine andere, gleichwertige Aufbewahrung von Waffen und Munition zulassen. Darunter fällt beispielsweise ein Waffenraum, der dem Stand der Technik entspricht. In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude – dazu zählen beispielsweise Jagdhütten, Wochenendhäuser, Ferienhäuser oder -wohnungen – dürfen bis zu drei Langwaffen aufbewahrt werden, sofern die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 1(!) erfolgt. Wichtig ist, dass eine lediglich vorübergehende Abwesenheit – weil man an seiner Arbeitsstelle ist, Einkaufen geht,

Besuche macht oder selbst bei (nicht zu ausgedehnten) Urlauben – nicht zum Verlust der Eigenschaft der Wohnung/des Hauses als „bewohnt“ führt. Bei der Aufbewahrung von Waffen- und Munitionssammlungen kann die Behörde geringere oder höhere Anforderungen stellen wie auch in Härtefällen Ausnahmen von den genannten Vorgaben machen. Grundsätzlich gilt (§ 36 Abs. 3 WaffG): Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen **auf Verlangen** nachzuweisen. Wer bislang schon einen „Waffenschrank“ einer bestimmten Sicherheitsstufe sein Eigen nennt, muss überprüfen, ob dieser mit Blick auf seinen Waffen- und Munitionsbesitz den Rechtsvorschriften entspricht.

Achtung: Die Beweislast, ob ein konkretes Behältnis einer bestimmten Sicherheitsnorm entspricht, liegt beim Waffenbesitzer!

Schwierig könnte es werden, wenn vor langer Zeit erworbene „Waffenschranke“ keinerlei Hinweise auf eine Norm (DIN/EN oder VDMA) enthalten. Sollte das Behältnis zwar ein Klassifizierungsetikett enthalten, aber objektiv nicht den einschlägigen Normen entsprechen, kann sich der Besitzer gegenüber der Behörde nicht auf die Etikettierung berufen. (Nur, bei neuerem Kaufdatum, eventuell den Verkäufer in Regress nehmen.) Nach bisheriger Kenntnis haben die zuständigen Behörden die Anzeige- und Nachweispflicht nur in Einzelfällen in Anspruch genommen, meist nach Hinweisen auf laxen Umgang mit Waffen und Munition.

Zu beachten ist auch, dass die Behörde – bei begründeten Zweifeln an der sicheren Aufbewahrung – vom Waffenbesitzer verlangen kann, dass dieser ihr zur Überprüfung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Inhabers jedoch nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird soweit eingeschränkt (§ 36 Abs. 3 WaffG).

Nur der Vollständigkeit halber: Ein Verstoß gegen die Waffenaufbewahrungsvorschriften – vorsätzlich wie fahrlässig – stellt (gemäß § 53 Abs. Nr. 19 WaffG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10-000 Euro geahndet werden kann. Darüber hinaus steht bei nicht sorgfältiger Verwahrung von Waffen und Munition die Zuverlässigkeit (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG) auf dem Spiel und damit eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Auf gut deutsch: Ein Verstoß kann die WBK und unter Umständen den Jagdschein kosten.

Jost Doerenkamp